

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1037
des Abgeordneten Christoph Schulze
BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/2412

Definition „Wald“ und „Waldgrundstücke“ im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1037 vom 27.08.2015:

Zahlreiche Kommunen im Land Brandenburg liegen in waldreichen Gebieten und sind selbst in dem inneren Ortskern mit vielen Bäumen bestückt. Immer wieder kommt es vor, dass Grundstückseigentümer, wenn sie auf einem Grundstück, das mit Bäumen bewachsen ist und sich in innerörtlicher Lage befindet, einen Bauantrag stellen, um dort Gebäude zu errichten, die mit der Tatsache konfrontiert werden, dass ihnen mitgeteilt wird, dass es ein entsprechendes „Waldgrundstück“ ist, und dass sie dieses Grundstück nur nutzen können, wenn sie eine entsprechende „Waldumwandlung“ vornehmen.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Definition von „Wald“ gilt für Grundstücke in innerörtlichen Lagen, innerhalb der normalen Bebauungsgrenzen geschlossener Ortschaften?
2. Wie groß muss ein Grundstück sein, um als „Wald“ deklariert zu werden?
3. Gibt es Obergrenzen? Wenn ja, wie groß sind diese? Wo ist dies entsprechend festgelegt?
4. Wer bestimmt, ob ein Grundstück ein „Waldgrundstück“ ist, wenn es sich in einer innerörtlichen Lage befindet? Welche Regelungen kann hier ggf. die Baumschutzverordnung einer Kommune oder eines Landkreises treffen?
5. Zum Thema „Wald“:
Wenn sich ein Grundstück in innerörtlicher Lage befindet und mit Bäumen bestanden ist, reicht dann eine Baumfällgenehmigung beim Umweltamt oder muss eine Waldumwandlungsgenehmigung beim Forstamt gestellt werden?
6. Was konkret definiert „innerörtliche“ Lage, wenn es keinen Bebauungsplan gibt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Definition von „Wald“ gilt für Grundstücke in innerörtlichen Lagen, innerhalb der normalen Bebauungsgrenzen geschlossener Ortschaften?

Zu Frage 1:

Der Begriff Wald ist durch bundesrechtliche Regelungen (§ 2 Bundeswaldgesetz – BWaldG) definiert und setzt sich in der landesrechtlichen Regelung im § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) fort. Demnach ist als Wald jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche anzusehen, unabhängig von seiner Lage.

Frage 2:

Wie groß muss ein Grundstück sein, um als „Wald“ deklariert zu werden?

Zu Frage 2:

Mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen ab einer Größe von 0,2 Hektar sind generell als Wald anzusehen.

Frage 3:

Gibt es Obergrenzen? Wenn ja, wie groß sind diese? Wo ist dies entsprechend festgelegt?

Zu Frage 3:

Es gibt keine Obergrenzen.

Frage 4:

Wer bestimmt, ob ein Grundstück ein „Waldgrundstück“ ist, wenn es sich in einer innerörtlichen Lage befindet? Welche Regelungen kann hier ggf. die Baumschutzverordnung einer Kommune oder eines Landkreises treffen?

Frage 6:

Was konkret definiert „innerörtliche“ Lage, wenn es keinen Bebauungsplan gibt?

Zu Fragen 4 und 6:

Nach den Regelungen des § 32 Absatz 1 Nummer 6 LWaldG ist die untere Forstbehörde zuständig für die Feststellung der Waldeigenschaft. Dies erfolgt unabhängig von der Lage des Waldes. Der Begriff „innerörtliche Lage“ ist rechtlich nicht definiert und bei dieser Einordnung ohne Belang.

Den Waldbegriff definiert das BWaldG abschließend und vorrangig. Kommunale Satzungen dürfen dem nicht entgegenstehen.

Frage 5:

Zum Thema „Wald“:

Wenn sich ein Grundstück in innerörtlicher Lage befindet und mit Bäumen bestanden ist, reicht dann eine Baumfällgenehmigung beim Umweltamt oder muss eine Waldumwandlungsgenehmigung beim Forstamt gestellt werden?

Zu Frage 5:

Unabhängig von seiner Lage kann Wald forstwirtschaftlich durch die Fällung von Bäumen und unter Beachtung der Bestimmungen des LWaldG genutzt werden. Dafür bedarf es keiner gesonderten Genehmigung. Soweit Wald in eine andere Nutzungsart überführt werden soll, darf dies nach den Regelungen des § 8 LWaldG nur mit einer Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen.